

„Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“

Steuergerechtigkeit ist ein altes Thema. Sie hat eine materielle Seite: Die Steuertatbestände und -sätze. Über sie lässt sich streiten. Ihre formelle Seite verlangt, dass jeder Steuerpflichtige am Verfahren der Besteuerung redlich mitwirkt. Im Zinsurteil des *BVerfG* (NJW 1991, 2129) steht das geschrieben. In Matth. 22.21 auch.



Das geplante Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt stellt die materielle Steuergerechtigkeit zur Prognose der Rechenschieber. Einverstanden. Die formelle Steuergerechtigkeit stellt es zur Disposition der Steuerpflichtigen: Gegen Zahlung der in dem Abkommen vorgesehenen Abgeltungen (Art. 7, 18 und 31) bleiben sie mit ihren Schweizer Einkünften und Vermögen gegenüber den deutschen Steuerbehörden anonym und damit dem deutschen Besteuerungsverfahren und seinen Verifizierungsmöglichkeiten entzogen. Einspruch.

Kein Staat sollte einen anderen zwingen, ihm die Daten seiner Steuerpflichtigen zu übermitteln und so eigene Rechtsgrundsätze aufzugeben. Es darf aber auch kein demokratischer Staat hinnehmen, dass in einem anderen Land vorhandene „Strukturen“ seinen Steuerpflichtigen helfen, die für sie geltenden Gesetze zu brechen. Da geht es um den Geltungsanspruch seines Rechts. Deshalb muss er sich dagegen wehren: Unternehmen, die es ermöglichen, dass Anleger aus Deutschland ihr Geld im Ausland ohne Sicherstellung der Unterrichtung des deutschen Fiskus – etwa wie nach § 45d EStG oder der Zinsinformationsverordnung bzw. der Richtlinie 2003/48/EG – anlegen, gefährden die inländische Steuergerechtigkeit. Also muss man diesen Anlegern eine Strafnorm für solche Unternehmen mitgeben: Deren Geschäftsleiter (§ 14 StGB) sind durch eine in den Katalog des § 5 StGB aufzunehmende Strafnorm zu zwingen, ihre Unternehmen Vermögenswerte nur von solchen in Deutschland Steuerpflichtigen verwalten zu lassen, die ihren Unternehmen nachweisen, dass sie eine zuständige deutsche Steuerstelle hiervon unterrichtet haben. Ausgeschlossen werden kann die Anwendung dieser Norm im Verhältnis zu Staaten, mit denen Abkommen bestehen, die die inländische Steuergerechtigkeit auf andere Weise sichern.

Staaten, denen besonders am Bankgeheimnis liegt, wird eine solche Regelung recht sein: Ihre Banken und Vermögensverwalter bleiben verschwiegen. Sie müssen nur dafür sorgen, dass ihre deutschen Kunden reden – wie das § 93 AO von diesen verlangt. Den deutschen Finanzmarkt wird die Regelung von einem unlauteren Wettbewerbsnachteil entlasten. Und ihre ausländischen Adressaten wird sie veranlassen, in ihren Heimatländern auf auch formell steuergerechte Abkommen mit Deutschland hinzuwirken. Andernfalls können sie sich in Deutschland nicht mehr blicken lassen.

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Wendt Nassall, Karlsruhe